

Rechtsauskunft

Nichtantreten eines unbezahlten Urlaubs

Sachverhalt:

Lehrkraft X tritt einen bewilligten unbezahlten Urlaub krankheitsbedingt nicht an. Die Stellvertretung ist geregelt. Hat die Lehrkraft Anspruch auf Arbeit / Lohn während der Zeit des „Urlaubs“?

Rechtslage:

Tritt eine Lehrkraft einen bewilligten unbezahlten Urlaub nicht an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeit, bis die Zeit des Urlaubs verstrichen ist.

Erkrankt die Lehrkraft vor Antritt des Urlaubs, hat sie nach Art. 14 lit. a Besoldungsverordnung (sGS 143.2) während maximal 12 Monaten innert 3 Jahren ein Recht auf Lohnfortzahlung. Dieser Anspruch besteht auch für die Zeit des Urlaubs weiter.

Wird die Lehrkraft erst nach Antritt des Urlaubs krank, hat sie bis Ende des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung des Krankenlohns. Dauert die Krankheit auch nach dem Urlaub fort, so hat die Lehrkraft ab Ende des Urlaubs wieder Anspruch auf den Krankenlohn nach Art. 14 lit. a Besoldungsverordnung.

Die Lehrkraft hat keinen Anspruch auf „Nachholen“ des Urlaubs. Will sie zu einem späteren Zeitpunkt den Urlaub beziehen, so hat sie ein neues Gesuch an die zuständige Instanz zu stellen (Art. 38 Abs. 1 Mittelschulverordnung, sGS 215.11).

Rechtsgrundlage:

Erwähnt.

Verteiler:

Geht an: KSS

Kopie an:

ko / 14. September 2001, 13. Januar 2012